

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Satzung der Universität Bayreuth
zur Verwendung von Studienzuschüssen
(Studienzuschusssatzung)
vom 5. Dezember 2013 in der Fassung der
Sammeländerungssatzung der Universität Bayreuth
vom 9. Januar 2023

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 5a Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende Satzung:*)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Studienzuschüsse	2
§ 2	Entscheidung über die Verwendung der Studienzuschüsse; Rechnungslegung	2
§ 3	In-Kraft-Treten.....	3

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

§ 1

Studienzuschüsse

Die Universität Bayreuth erhält als staatliche bayerische Hochschule zur Verbesserung der Studienbedingungen jährlich Studienzuschüsse.

§ 2

Entscheidung über die Verwendung der Studienzuschüsse; Rechnungslegung

- (1) ¹Die der Universität Bayreuth zur Verfügung gestellten Mittel werden für gezielte Verbesserungen der Studienbedingungen eingesetzt. ²Dabei sind unmittelbar die einzelnen Studiengänge betreffende Maßnahmen sowie studienfachübergreifende Maßnahmen zu finanzieren.
- (2) ¹Für Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 werden die Mittel den Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen von der Hochschulleitung zweckgebunden auf Basis vorab erstellter spezifischer Konzepte (Verbesserungsziele, Maßnahmen, Qualitätsmanagement) mit Verwendungsvorschlägen für die Studienzuschüsse zugewiesen. ²Zur Erstellung dieser Konzepte wird vom Fakultätsrat eine Kommission Studienzuschüsse eingesetzt, die wie folgt besetzt ist: Dekanin bzw. Dekan oder Studiendekanin bzw. Studiendekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, zwei Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und vier Studierende. ³Neben diesen Konzepten kann die studentische Vertretung über die Fakultäten, die Zentralen Einrichtungen und die Hochschulleitung ergänzende Vorschläge einreichen.
- (3) ¹Die Konzepte sind zu einem von der Hochschulleitung bestimmten Termin vorab der Präsidialkommission Studienzuschüsse zur Bewertung vorzulegen und von der Hochschulleitung zu verabschieden; diese verfügt insbesondere bei Stimmengleichheit der Präsidialkommission Studienzuschüsse über das Letztentscheidungsrecht hinsichtlich der Verwendung der Studienzuschüsse. ²Bei ihrer Entscheidung stellt die Hochschulleitung sicher, dass die studienrelevanten qualitativen und quantitativen Parameter, insbesondere die Anzahl der Studierenden je Studiengang, angemessen berücksichtigt werden. ³Die Präsidialkommission Studienzuschüsse besteht aus der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für den Bereich Lehre und Studierende, zwei Professorinnen bzw. Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und vier Studierenden; die Kanzlerin bzw. der Kanzler nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen teil. ⁴Eine paritätische Beteiligung der Studierenden hinsichtlich der Entscheidung über die Verwendung der Studienzuschüsse ist zu

gewährleisten. ⁵Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Bei einem abweichenden Votum der Studierenden in der Präsidialkommission Studienzuschüsse ist die Hochschulleitung als entscheidendes Gremium davon in Kenntnis zu setzen. ⁷Die Konzepte sollen einer laufenden Fortentwicklung unterliegen. ⁸Nach Verabschiedung durch die Hochschulleitung sind die Konzepte in angemessener Weise den Studierenden hochschulintern zugänglich zu machen.

- (4) Die operative Verantwortung für die fakultätsinterne Verwendung der Studienbeiträge liegt bei den Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen.
- (5) Auf Antrag des Studierendenparlaments übersendet die Hochschulleitung jährlich eine Übersicht über die Verwendung der Mittel im vorangegangenen Jahr bezogen auf die zentralen Maßnahmen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Oktober 2013 in Kraft. *)

*) Die Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023 beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2023 in Kraft